

Musikmatura 2018

Informationsblatt für beteiligte Instrumentallehrpersonen

Bestimmungen

1. Das Instrumentalspiel gilt als praktische Prüfung im Schwerpunktfach Musik.
2. Die Instrumentallehrperson setzt eine **Jahresnote auf 1/10 genau** und gibt diese schriftlich der Schulleitung **bis spätestens Dienstag, 15. Mai 2018 (Mittags)** bekannt. Die Berechnung der Maturanote bezieht sich auf das Reglement der Maturitätsprüfungen Artikel 27 Absatz 2.
3. Die Dauer des instrumentalen Vortrags anlässlich der praktischen Matura ist auf **maximal 8 Minuten** festzulegen.
Das Vorspiel soll ein Niveau aufweisen, das den musikalischen Fähigkeiten des Maturanden/der Maturandin angepasst ist.
Das Stück sollte so gewählt werden, dass der Kandidat/die Kandidatin dieses technisch bewältigen und auch seine/ihre musikalische Ausdrucksfähigkeit entfalten kann.
Als Orientierungshilfe für den Schwierigkeitsgrad gilt die SMPV-Stufe 2-3.
4. Die Instrumentallehrperson stellt dem Sekretariat **bis spätestens Dienstag, 15. Mai 2018 (Mittags)** die jeweiligen **Partituren** zur Weiterleitung an den Experten zu.
5. Die Instrumentallehrperson ist verantwortlich für die Bestimmung einer eventuell notwendigen musikalischen Begleitung und gibt dem Sekretariat Name und Adresse zur Weiterleitung an die Schulleitung bekannt.
6. Die Schulleitung regelt die Entschädigung der Begleitperson.
7. Die Instrumentallehrperson, die Schwerpunktfachlehrperson sowie der Experte sind beim Instrumentalvorspiel anwesend.
8. Nach erfolgtem Vorspiel unterbreitet die Instrumentallehrperson dem Experten einen Notenvorschlag in ganzen oder halben Noten.
Bewertet wird ausschliesslich die anlässlich des Vorspiels erbrachte Leistung.
9. Instrumentallehrperson und Experte legen die Note gemäss Artikel 25 Absatz 2 der Maturitätsverordnung fest und bestätigen diese mit ihrer Unterschrift.
10. Die Vorspielnoten des Kandidaten/der Kandidatin werden ausschliesslich durch die Schulleitung bekannt gegeben.

Altdorf, 12. April 2018

Daniel Tinner, Rektor